

RICHTLINIEN

DER GEMEINDE BURGWALD ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS

- Beschluss der Gemeindevertretung Burgwald vom 15.12.1988 –

PRÄAMBEL

Der Sport hat entscheidende gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Im Sport vereinigen sich pädagogische und soziale Funktionen. Sport und Spiel sind hervorragende Möglichkeiten einer Freude betonten und sinnvollen Freizeitbeschäftigung.

Unbeschadet der Erstellung kommunaler Sport- und Freizeiteinrichtungen betreibt die Gemeinde Burgwald Sportförderung nach Maßgabe dieser Grundsätze.

1. FÖRDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Vereins- und Breitensport wird durch die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen nachfolgend aufgeführter Richtlinien gefördert.

Ziel dieser Förderung ist,

- die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine und sonstiger Einrichtungen des Sports dem Bedarf anzupassen,
- die finanziellen Leistungen von Bund, Land und Kreis sowie der Vereine zu ergänzen,
- sportliche Betätigung in der Breite und Leistung in der Spitze zu erreichen,
- ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen und einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung der Bevölkerung zu leisten.

2. FÖRDERUNGSBERECHTIGTE

Leistungen nach diesen Richtlinien werden bevorzugt gewährt an

- 2.1 Sportvereine, die dem Landessportbund angehören, oder in der Kartei der Gemeinde geführt werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Burgwald haben und deren Mitglieder überwiegend Einwohner der Gemeinde Burgwald sind. Sie sollen im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.2 Sonstige Organisationen, die sich besonders dem Breitensport und dem Sport in Sonderbereichen widmen.
- 2.3 Sonstige Einrichtungen des Sports, soweit ein öffentliches Bedürfnis und Interesse besteht (z.B. Trimmanlagen, Rad- und Wanderwege, Loipen u.a.m.).

3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Die Förderung erstreckt sich auf

- vereinseigene Sportanlagen
- die Jugendarbeit
- Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung,
- die Teilnahme von Spitzensportlern an Landes- und Deutschen Meisterschaften,
- sonstige Sportförderung (Ehrenpreise, Jubiläen).

4. ART DER FÖRDERUNG

4.1 Förderung des Vereinssports

Dazu gehören

- die Beratung der Sportvereine in allen Sportförderungsangelegenheiten,
- die Vermittlung zwischen den Sportvereinen sowie der Gemeinde und ihren Ortsteilen, anderen Städten und Gemeinden und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg in allen Sportangelegenheiten.
- die Beratung bei der Durchführung und Finanzierung von Sportveranstaltungen, der sportlichen Jugendarbeit und des dazugehörigen Antrags- und Genehmigungsverfahren,
- die Beratung bei der Beschaffung und Finanzierung von Sportgeräten, Ehrenpreisen und –gaben,
- die allgemeine Beratung bei der Finanzierung der Vereinskosten (z.B. steuerbegünstigte Spenden),
- die Vergabe der gemeindeeigenen Sportanlagen für die sportliche Nutzung,
- die Bereitstellung von Nebenanlagen (Duschräume, Aufenthalts- und Versammlungsräume und dgl.),
- die kooperative Errichtung, Erhaltung und Unterhaltung von sportlichen Anlagen,
- die Hilfe bei Werbemaßnahmen für überregional bedeutende Sportveranstaltungen.

4.2 Förderung des vereinsgebundenen Breitensports

Dazu gehören

- die Bereitstellung der nicht genutzten gemeindeeigenen Sportanlagen in kooperativer Zusammenarbeit mit den nutzenden Vereinen,

- die Starthilfe bei Vereinsgründungen,
- die Einrichtung von speziellen Anlagen wie Trimm-Pfaden, Rad- und Wanderwegen, Loipen, Freizeitanlagen, Kinderspielplätzen an Sportanlagen,
- organisatorische Hilfen bei der Durchführung von Volkswettbewerben,
- die Unterstützung bei überregional bedeutenden Veranstaltungen.

5. ZUSCHÜSSE

5.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien sind in einfacher Ausfertigung beim Gemeindevorstand Burgwald bis spätestens einzureichen

30.09. eines jeden Jahres für laufende Zuwendungen nach Ziffer 6.3, 6.5

30.09. eines jeden Jahres für die Anmeldung von Investitionsvorhaben für Folgejahr (e) nach Ziffer 6.1,

ohne Datum für Beihilfen nach Ziffer 6.2, 6.4, 7, 8 und 9

Antragsberechtigt ist nur der Verein, keine Vereinsabteilung. Der Unterzeichner des Antrages muss der gesetzliche Vertretungsberechtigte des Vereins sein.

Diese Richtlinien finden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Anwendung. Übersteigen die beantragten Beihilfen die verfügbaren Mittel, werden die Beihilfen gekürzt oder für das nächste Haushaltsjahr eingeplant.

Auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Bei Investitionen muss der Antrag vor der Erstellung bzw. Beschaffung gestellt werden.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- bei Baumaßnahmen eine Ausfertigung der Bauantragsunterlagen.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Bewilligungsbescheid, der durch den gesetzlichen Vertretungsberechtigten des Vereins schriftlich anerkannt werden muss.

5.3 Verwendungsnachweis

Grundsätzlich muss für alle zweckgebundenen Förderungen der Verwendungsnachweis durch Vorlage der quittierten Rechnungen erfolgen. Bei Förderungsbeträgen unter 250,00 € wird von einem Verwendungsnachweis abgesehen. Bei in Selbsthilfe erstellten Anlagen hat die Gemeinde das Recht zur Bauüberwachung.

5.4 Zuständigkeit

Über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen entscheidet der Bürgermeister bei Beträgen bis 250,00 €, darüber hinaus der Gemeindevorstand.

6. **BESONDERE REGELUNGEN FÜR EINZELNE MAßNAHMEN**

6.1 Sportanlagen

Bezuschusst wird der Neubau, die Erweiterung, der Umbau und die Ersteinrichtung vereinseigener Plätze und Gebäude. Die Förderung wird in Form eines Baukostenzuschusses gewährt:

- bei Bauvorhaben, die von Land und Kreis bezuschusst werden, beträgt der gemeindliche Zuschuss in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 5.000,00 €.
- bei Maßnahmen, die nicht von Land und Kreis bezuschusst werden, kann ein Baukostenzuschuss bis zu 10 % der Baukosten, jedoch im Regelfall nicht mehr als 2.500,00 € gewährt werden.

Voraussetzung für eine Bezuschussung ist

- eine zumutbare Eigenleistung,
- die Sicherung der Restfinanzierung,
- die Beachtung bauplanerischer und baurechtlicher Vorschriften,
- die Bereitstellung der Anlagen für gemeindliche Zwecke.

Gefördert werden nicht

- Baumaßnahmen, die nicht unmittelbar zum eigentlichen Sportbetrieb gehören (z.B. Vereinsgaststätten),
- reine Schönheitsreparaturen,
- bereits begonnene Baumaßnahmen.

Es werden nur die vorher als notwendig anerkannten Baukosten bezuschusst (ausgeschlossen sind z.B. Grunderwerbskosten und Kreditbeschaffungskosten, Eigenleistungen). Für Einzelmaßnahmen, für die bereits ein gemeindlicher Zuschuss gegeben wurde, können Beihilfen in den ersten 10 Jahren nicht gegeben werden.

6.2 Unterhaltung und Reparaturen von/an Sportanlagen

Die Gemeinde Burgwald stellt ihre Sporteinrichtungen den Vereinen nach Maßgabe der geschlossenen Nutzungsverträge unentgeltlich zur Verfügung. Der nutzende Verein übernimmt die laufende Pflege und Wartung sowie die Schönheitsreparaturen. Die Herrichtung für Spiele und Wettkämpfe ist von den Vereinen, die die jeweilige Sportanlage benutzen, selbst vorzunehmen.

Für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten kann den Vereinen auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden unter der Voraussetzung, dass

- die Anlage im Eigentum des Vereins steht, oder
- der Verein einen langfristigen Pachtvertrag bzw. Nutzungsvertrag besitzt.

Die Höhe des Zuschusses wird auf der Grundlage der nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Unterhaltungskosten festgesetzt. Es wird vorausgesetzt, dass vom Verein Eigenleistungen erbracht werden und die Mitgliedsbeiträge dem landesüblichen Durchschnitt der Sportart angepasst sind.

6.3 Energiekostenpauschale

Den Sportvereinen, die im Eigentum vereinseigener Heime und Häuser sind, können Beihilfen zu den jährlichen Energiekosten (Strom, Heizung) nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden. Von dieser Bezuschussung sind die Kosten für den Betrieb gastronomischer Einrichtungen und von Flutlichtanlagen ausgeschlossen. Die Gemeindevertretung beschließt jährlich über die Höhe des Ansatzes für diese besondere Energiekostenpauschale, die Bereitstellung erfolgt nach einem vom Gemeindevorstand jeweils anzupassenden Verteilerschlüssel.

6.4 Sport in Sonderbereichen

Vereine, die spezielle sportliche Programme anbieten, wie z.B.

- für ältere Menschen,
- für soziale Randgruppen (Versehrte, Behinderte),

können hierzu besondere Hilfe erhalten.

Die Programme sollten in Kursform angeboten, die Teilnahme an ihnen nicht von einer Vereinsmitgliedschaft abhängig gemacht werden.

Die Unterstützung richtet sich besonders nach den räumlichen Bedingungen und der fachlichen Betreuung.

6.5 Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit wird den Vereinen eine jährliche Beihilfe gewährt. Die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel werden an Vereine entsprechend der Anzahl ihrer an den Landessportbund gemeldeten jugendlichen Mitglieder verteilt (5,00 € je jugendliches Mitglied und Jahr). Die Bestandserhebung an den LSB ist in Durchschrift an die Gemeinde zu geben. Berücksichtigt werden Kinder u. jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Voraussetzung für die Förderung ist die Betreuung durch einen Jugendleiter.

Zur Unterstützung internationaler Begegnungen können Einzelzuschüsse gewährt werden, deren Höhe vom Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Jugend-, Kultur- und Sportausschuss festgelegt wird.

7. Übergeordnete Förderung

7.1 Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung

Für die Durchführung von überregionalen Veranstaltungen werden – soweit ein öffentliches Bedürfnis und Interesse besteht – Beihilfen gezahlt oder sonstige Leistungen gewährt. Zuwendungsfähig sind die Kosten der Durchführung des sportlichen Teils der Veranstaltung.

Für Veranstaltungen, die keine Fehlbeträge oder sogar Gewinne erzielen, werden keine Zuwendungen gewährt.

7.2 Teilnahme von Spitzensportlern an Landes- und Deutschen Meisterschaften

Für die Teilnahme können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden, zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten 2. Klasse Bundesbahn zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Zuwendung beträgt in der Regel 25 %, höchstens aber 40,00 €-

7.3 Freizeitsport

Sportliche Veranstaltungen der Vereine, die auch Nichtmitgliedern die Teilnahme ermöglichen, können durch die Gemeinde gefördert werden. Art und Umfang der Förderung sind im Einzelfall durch Beschluss des Gemeindevorstandes festzusetzen, jedoch darf die Beihilfe 30,00 € nicht übersteigen.

8. Starthilfe bei Vereinsgründung

Sportgruppen, die sich die Gründung eines Vereins zum Ziel gesetzt haben, kann die Gemeinde bis zur Gründung Anlagen und Einrichtungen leihweise zur Verfügung stellen. Sofern diese nach Vereinsgründung in das Eigentum des Vereins überführt werden, sind sie auf Zuschüsse, die nach diesen Richtlinien gewährt werden können anzurechnen.

9. Sonstige Sportförderung (Ehrenpreise, Jubiläen)

Zur Unterstützung von Veranstaltungen kann die Gemeinde auf Antrag den Vereinen Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen, Geldgeschenken und Kleinsportgeräten stiften. Der Wert der Ehrengabe richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfang der Veranstaltung, soll aber den von 50,00 € nicht übersteigen. Besondere sportliche Leistungen kann die Gemeinde darüber hinaus durch eine Ehrung würdigen. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeindevorstand nach Maßgabe der „Richtlinien für die Verleihung der Sportplakette der Gemeinde Burgwald“.

Zuschüsse zur Jubiläumsveranstaltungen richten sich nach dem Jubiläumsjahr.

Es werden gewährt:

-	beim 25-jährigen Gründungsfest	50,00 €
-	beim 50-jährigen Gründungsfest	100,00 €
-	beim 75-jährigen Gründungsfest	150,00 €
-	beim 100-jährigen Gründungsfest	200,00 €
-	beim 125-jährigen Gründungsfest	250,00 €
-	beim 150-jährigen Gründungsfest	300,00 €

10. Übergangsregelungen

Über Anträge, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, entscheidet der Gemeindevorstand im Benehmen mit den zuständigen Ausschüssen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem 01. Januar 1989 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05. Juni 1979 ausser Kraft.

Burgwald, den 20.12.1988

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(im Original unterzeichnet)

(Thiele)
Bürgermeister

Anmerkung:

DM-Beträge geändert lt. Artikelsatzung zur Einführung des Euro zum 01.01.2002

